



# Gemeindeamt Irschen

A – 9773 Irschen, Bezirk Spittal/Drau

☎ 04710/23772 Fax: 23773 e-Mail: irschen@ktn.gde.at  
www.irschen.gv.at

Zl. 004-1-3/2016

29. Juni 2016

## Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des

**Gemeinderates**

**3/2016**

**der Gemeinde Irschen am**

Donnerstag, 23.06.2016 mit Beginn um 19:30 Uhr

### A n w e s e n d

BGM	Mandler Gottfried	Vorsitzender
VBGM	Tiefnig Alfred	Vizebürgermeister
VBGM	Dullnig Manfred	Vizebürgermeister
GV	DI Hueter Walter	Gemeindevorstand
GV	Winkler Sandra	Gemeindevorstand
GR	Angerer Margit	Mitglied
GR	Benedikt Peter	Mitglied
GR	Brandner Sonja	Mitglied
GR	Eder Benjamin	Mitglied
GR	Fasching Dionys	Mitglied
GR	Lanzer Manfred	Mitglied
GR	Ing. Lengfeldner Norbert	Mitglied
GR	Linder Johann	Mitglied
GR	Mandler Stefan	Mitglied
GR	Ortner Johann	Mitglied
GR	Sommer Peter	Mitglied
GR-ER	Wuggenig Martin	Ersatzmitglied
GR-ER	Simoner Erhard	Ersatzmitglied
GR-ER	De Zordo Robert	Ersatzmitglied
AL	Stefaner Richard	Amtsleiter
SCHR	Schober Hannelore	Schifführer

## A b w e s e n d

GR	Ackerer Johann	Mitglied
GR	Kristler Jutta	Mitglied
GR	Schneeberger Ronald	Mitglied

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach § 35 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung mit folgender Tagesordnung einberufen.

Die Zustellnachweise liegen vollzählig vor.

<b>Tagesordnung - Allgemein</b>	
Top	Beschreibung
A)	Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
B)	Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung
C)	Bestellung der Unterfertiger der Niederschrift
<b>Tagesordnung - Besonderer Teil</b>	
Top	Beschreibung
1	Darlehen ABA Irschen BA 02 - Umschuldung
2	Straßensanierung 2016 - Finanzierung
3	Verlängerung Weg Gewerbezone - Abtretungsvertrag mit der Firma Gebrüder Schreier OEG
4	Änderung des Flächenwidmungsplanes - Anträge 2 - 5/2015 sowie 5a u. 5b/2016
5	Schwimmbadtarife (Anpassung)
6	Zweckänderung BZ-Mittel 2015
7	Ländliches Wegenetz – Sanierung „Modell Kärnten“
8	Dienstvertrag Benedikt Melissa

### Verlauf der Sitzung:

#### **A Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit**

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass 16 ordentliche Mitglieder sowie 3 Ersatzmitglieder des Gemeinderates anwesend sind und die Sitzung daher beschlussfähig ist.

Da das Gemeinderatsmitglied De Zordo Robert noch nicht angelobt ist, legt er vor dem Gemeinderat durch die Worte „Ich gelobe“ folgendes Gelöbnis gemäß § 21 Abs. 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) ab:

*„Ich gelobe, der Verfassung der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach besten Wissen und Gewissen zu fördern.“*

In diesem Zusammenhang verliest Bgm. Mandler den § 27 Abs. 2 der K-AGO:

„Die Mitglieder des Gemeinderats sind im besonderen verpflichtet, zu den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, dieser Verpflichtung hinsichtlich der Sitzung des Gemeinderates nachzukommen, so hat es dies – ausgenommen bei unvorhersehbaren Ereignissen – dem Gemeindeamt unter Angabe des Grundes so rechtzeitig bekanntzugeben, dass die Einberufung eines Ersatzmitgliedes noch möglich ist.“

In diesem Fall ist das nächstgereichte Ersatzmitglied einzuladen und nicht irgendein Ersatzmitglied. Bgm. Mandler ist erfreut, dass Robert De Zordo anwesend ist, aber nachdem er nicht das nächstgereichte Ersatzmitglied ist, wäre die Sitzung im Falle eines Einspruches durch ein vorgereichtes Ersatzmitglied gesetzeswidrig.

Der Vorsitzende ersucht darum, diese Vorgangsweise in Zukunft zu beherzigen und auch nur aus wirklich dringenden Gründen von der Sitzung fernzubleiben, und nicht vielleicht weil ein Tagesordnungspunkt unangenehm ist.

## B Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung

Die Tagesordnung soll über Vorschlag des Vorsitzenden um die Punkte

„6 – Zweckänderung BZ-Mittel 2015“ und

„7 – Ländliches Wegenetz – Sanierung „Modell Kärnten“

„8 – Dienstvertrag Benedikt Melissa“

erweitert werden.

**Die Erweiterung der Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.**

## C Bestellung der Unterfertiger der Niederschrift

Als Protokollunterfertiger für die Niederschrift über die heutige Sitzung werden Lanzer Manfred und Ortner Johann bestellt.

## 1 Darlehen ABA Irschen BA 02 - Umschuldung

### Amtsvortrag:

In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde die Umschuldung des Darlehens für die Abwasserbeseitigungsanlage Irschen – Bauabschnitt 02 – an die Bank Austria AG vergeben. Bei der Vertragserrichtung hat sich nachträglich herausgestellt, dass die Bank Austria, durch missverständliche und irreführende Teile des Angebotes doch nicht als endgültiger Bestbieter hervorgegangen ist. Deshalb wurden die betroffenen Kreditinstitute ersucht, dass die Angebote aktualisiert werden sollen. Die aktuellen Angebote sind noch geringfügig günstiger geworden und sehen wie folgt aus:

Bank	Anadi Bank	Anadi Bank	Raika Oberdrautal	Raika Oberdrauburg	Bank Austria	Bank Austria
<b>Verzinsung</b>	variabel	fix	variabel	variabel	variabel	fix
<b>Euribor</b>	6-Monate	-	6-Monate	6-Monate	6-Monate	-
<b>Aufschlag</b>	0,73	2,85	0,68	0,68	0,78	1,63
<b>Niedrigster Zinssatz</b>	0,73	2,85	0,68	0,68	0,78	1,63

Bevor ein neuerlicher Beschluss zu den aktuell vorliegenden Angeboten gefasst werden kann, ist der Beschluss vom 28.04.2016 aufzuheben.

Der Gemeindevorstand hat sich in der Sitzung vom 16.06.2016 einstimmig für eine Darlehensaufnahme bei der Raika Oberdrautal/Weißensee ausgesprochen.

#### Diskussion:

Vzbgm. Tiefnig macht den Vorschlag, dass nachdem 2 gleichlautende Angebote vorliegen, die Hausbank Raika Oberdrautal den Zuschlag erhalten soll.

GV Hueter schließt sich dieser Meinung an. Die ÖVP-Fraktion war ebenfalls der Auffassung, dass der Auftrag an die Raika Oberdrautal vergeben wird.

Bgm. Mandler weist darauf hin, dass vorher noch der Gemeinderatsbeschluss vom 28.04.2016 aufzuheben ist.

#### Beschluss:

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Beschluss der Sitzung des Gemeinderates vom 28.04.2016 zum Tagesordnungspunkt „6. Darlehen ABA Irschen BA 02 – Umschuldung“ aufzuheben, da der Darlehensvertrag mit der Bank Austria nicht in der beschlossenen Form abgeschlossen werden konnte.**

**In Folge beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Darlehen ABA Irschen BA 02 bei der Raika Oberdrautal Weißensee aufzunehmen.**

## **2 Straßensanierung 2016 - Finanzierung**

#### Amtsvortrag:

Für das aoH-Vorhaben „Sanierung von Gemeinde- und Verbindungsstraßen 2016“ ist noch ein eigener Beschluss der Finanzierung notwendig, welche wie folgt aussieht:

Ausgaben Sanierungsarbeiten	€ 270.000
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>€ 270.000</b>
BZ-Mittel 2016	€ 135.000
BR-Mittel a.R. (bereits genehmigte KBO-Mittel)	€ 135.000
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>€ 270.000</b>

#### Diskussion:

Bgm. Mandler informiert darüber, dass schon bald mit den ersten Sanierungsarbeiten im Bereich „Kreuzweg“ gestartet wird, und dann die Arbeiten, wie vom Bauausschuss beschlossen, fortgesetzt werden. Sollten die finanzielle Mittel nicht ausreichen, kann der Weg in Glanz verschoben werden.

#### Beschluss:

**Die Finanzierung der Straßensanierung 2016, wird wie vorgetragen, vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.**

**Amtsvortrag:**

In der Gewerbezone in Simmerlach soll der Weg im Bereich der Objekte der Gebrüder Schreier OEG in Richtung Westen verlängert werden bzw. in weiterer Folge mit dem Weg in der „Gewerbezone-Neu“ zusammengeschlossen werden.

Gemäß Vermessungsurkunde von DI Dr. Günther Abwerzger vom 19.02.2016, GZI.: 10209/1/16 sind von der Gebrüder Schreier OEG 229 m<sup>2</sup> für die Erweiterung des bestehenden Weges notwendig.

Gemäß Punkt 5.4 des Kaufvertrages vom 11.10.2003 ist die Firma Gebrüder Schreier OEG verpflichtet, einen 7 Meter breiten Teil des Grundstückes 233 kostenlos zur Verlängerung des Weges an die Gemeinde abzutreten.

Da die Wertgrenze von € 2.000 überschritten wird, ist eine Abschreibung des Trennstückes als „geringwertiges Trennstück“ gemäß den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes nicht möglich und es muss ein Abtretungsvertrag abgeschlossen werden.

Von Notarin Mag. Christine Fitzek wurde ein solcher Abtretungsvertrag erstellt und der Firma Gebrüder Schreier OEG mit Schreiben vom 10.05.2016 übermittelt.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich in der Sitzung vom 16.06.2016 einstimmig für den Abschluss eines Abtretungsvertrages mit der Gebrüder Schreier OEG zur Verlängerung des Weges in der Gewerbezone ausgesprochen.

**Diskussion:**

Bgm. Mandler verliest das Schreiben an die Gebrüder Schreier OEG vom 10.05.2016. Er informiert, dass die Notarin Mag. Fitzek mit der Erstellung eines Entwurfes des Abtretungsvertrages beauftragt wurde und der vorliegende Entwurf ebenfalls an die Gebrüder Schreier OEG übermittelt wird.

Anhand einer Skizze erläutert der Vorsitzende die Situierung des Weges. Eigentlich müsste alles schon bekannt sein.

Bgm. Mandler stellt die Frage ob es noch Unklarheiten gibt. Andernfalls könnte der Vertrag mit der Firma Geb. Schreier abgeschlossen werden.

GR Linder erkundigt sich darüber, wie Herr Schreier Robert auf dieses Schreiben reagiert hat.

Laut Bgm. Mandler wurde das Schreiben am 10.05.2016 an die Firma Gebrüder Schreier OEG-übermittelt und die Gemeinde hat bis heute nichts gehört. Er nimmt an, dass Herr Schreier damit einverstanden ist und sich an den Vertrag halten wird.

GR Linder bestätigt dies, denn sonst hätte sich Herr Schreier schon gemeldet.

Bgm. Mandler weist darauf hin, dass der Gemeinderatsbeschluss für den Abschluss des Abtretungsvertrages mit der Gebrüder Schreier OEG Voraussetzung ist. In der Folge wird der Termin bei der Notarin fixiert.

Vzbgm. Dullnig hinterfragt, ob es sinnvoll ist, den Weg zu errichten, wenn er eventuell nicht verlängert werden kann.

Bgm. Mandler erklärt, dass sicher abgewartet wird, bis alles geklärt ist. Bevor wir nicht an der Grenze beim nächsten Besitzer sind, hat es keinen Sinn mit den Arbeiten zu beginnen.

GR Lanzer stellt die Frage, ob es sich hier um das Grundstück Erlacher handelt.

Dieses Grundstück gehört laut Bgm. Mandler Herrn Stabentheiner.

GR Lanzer hinterfragt, ob ein Zusammenschluss geplant ist.

Bgm. Mandler bestätigt, dass dieser Zusammenschluss schon lange geplant ist, bisher jedoch nicht durchführbar war. Wenn es keine weiteren Fragen gibt, ersucht der Vorsitzende darum, den Abtretungsvertrag zu beschließen und dann einen Termin mit der Notarin zu vereinbaren.

### Beschluss:

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einen Abtretungsvertrag mit der Fa. Gebrüder Schreier OEG zur Verlängerung des Weges in der Gewerbezone abzuschließen.**

## **4 Änderung des Flächenwidmungsplanes - Anträge 2 - 5/2015 sowie 5a u. 5b/2016**

### Amtsvortrag:

Anträge 2-5/2015 laut Kundmachung vom 14.10.2015, Zl. 031-2/2015

2/2015: Umwidmung eines Teiles der Parz.Nr. 777, KG 73119 Simmerlach, im Ausmaß von ca. 1000 m<sup>2</sup> von **bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet**  
Widmungswerber: Stratznig Leo und Anna Karoline, 9773 Irschen, Pflügen 1

Abt. 3: Bei der gegenständlichen Antragsfläche handelt es sich bereits um ein mit einem landwirtschaftlichen Nebengebäude bebaute Grundstücksteilfläche im westlichen Streusiedlungsbereich der Ortschaft Pflügen.  
Das Bestandsobjekt soll nach Angabe der Gemeinde erweitert und zu einem Wohnhaus umgebaut werden.  
Das örtlichen Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2002 sieht eine Siedlungsabgrenzung lediglich östlich des betroffenen Bereiches vor, für den westlichen Nahbereich ist eine landwirtschaftliche Hofstelle verzeichnet.  
Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Irschen findet sich unmittelbar nördlich der zur Umwidmung beantragten Fläche eine teilweise unbebaute Bauland – Dorfgebietswidmung, von der das östlich davon errichtete, neue Wohngebäude nur teilweise erfasst ist.  
Die Antragsfläche befindet sich sowohl in der gelben Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinenverbauung als auch in der gelben Zone der Bundeswasserbauverwaltung.  
Eine Umwidmung der beantragten Fläche wird daher von den diesbezüglichen fachlichen Gutachten abhängig gemacht.  
Bezüglich der zu erwartenden Nutzungskonflikte betreffend die im ÖEK verzeichnete, östlich angrenzende Hofstelle ist eine ergänzende Stellungnahme der Umweltstelle erforderlich.

Bis zum Vorliegen der geforderten Unterlagen wird der vorliegende Antrag 2/2015 zurückgestellt.

Ergebnis: zurückgestellt

Abt. 8: Stellungnahme der Abt. 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik vom 28.10.2015, Zl. 08-BA-2863/5-2015

Im Bereich der Ortschaft Pflügen soll eine Fläche von rund 1.000 m<sup>2</sup> als Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden. Auf Grund der Nahelage der Widmungsfläche zu bestehenden Hofstellen wurde eine Stellungnahme der ha. Umweltstelle gefordert.

Vor Abgabe einer endgültigen Stellungnahme wird ein Ortsaugenschein durchgeführt, dem Antrag kann daher derzeit nicht zugestimmt werden.

Ergänzende Stellungnahme vom 2.12.2015:

Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden, Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten.

WLV: Stellungnahme vom 06.11.2015, Zl. E/Fw/Irsc-69(2273-15)

Im Gefahrenzonenplan der Gde. Irschen wird die GP 777 noch zum großen Teil von der „Gelben Gefahrenzone“ des Pflügenbaches berührt. Die Grundparzelle wird von einem Gerinne gequert in welches der Pflügenbach mündet und sich im Zuständigkeitsbereich des Amtes der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz befindet. Es ist daher eine entsprechende Stellungnahme einzuholen.

Gegen die geplante Umwidmung besteht kein Einwand ist die WLV aber auf Grund der möglichen Gefahrenauswirkungen in künftige Bauverfahren einzubeziehen.

Bezirksforstinspektion: Stellungnahme vom 19.11.2015, Zl. SP13-FLÄW-776/2015(003/2015)

Im konkreten Fall ist bei der Bebauung des Grundstückes 777, KG Simmerlach, im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des geplanten Wohnobjektes auf die einzuhaltenden Abstandsflächen zum Waldrand im Süden (Grundst.Nr. 778) und Osten (Grundst.Nr. 779, 777 und 780) in einer empfohlenen Entfernung von 30 m zu achten.

Abt. 8: Stellungnahme des Amtes für Wasserwirtschaft UA Spittal/Drau vom 19.04.2016, Zl. 08-SP-ASV-11/1-2016

Wie der Kundmachung vom 15.10.2015 zu entnehmen, beabsichtigt die Gemeinde Irschen den Flächenwidmungsplan zu ändern. Mit E-Mail vom 15.10.2015 und E-Mail vom 06.04.2016 wurden wir von der Gemeinde Irschen ersucht, insbesondere zum Umwidmungspunkt 2/2015 aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht eine Stellungnahme abzugeben.

Im **Umwidmungspunkt 2/2015** ist vorgesehen einen Teil des Grundstückes 777 KG Simmerlach im Gesamtausmaß von ca. 1.000 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland Dorfgebiet umzuwidmen.

Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht wird dazu festgestellt, dass sich das angeführte Grundstück laut dem derzeit gültigen Gefahrenzonenplan der Drau aus dem Jahre 2009 teilweise in der „Roten“ bzw. „Gelben Gefahrenzone“ befindet. Bei extremen Hochwasserereignissen (HQ<sub>100</sub>), welche bei der Begutachtung maßgebend sind, treten in diesem Bereich Wassertiefen bis 1,0 m auf (im Bereich der offenen Gräben auf diesem Grundstück betragen die Wassertiefen bis 2,00 m). Überdies ist bei Hochwasser mit Verschlammungen, Aufschotterungen und Bodenabtrag zu rechnen.

In solchen Bereichen befindliche Flächen sind grundsätzlich für eine intensive Nutzung nicht geeignet. Dies betrifft nicht nur die Siedlungstätigkeit, sondern auch Gewerbegebiete, Lagerplätze, Campingplätze, Freizeitbereiche, touristische Nutzungen, etc. Für Gebäude aller Art besteht bei extremen Hochwasserereignissen die Gefahr von großen Schäden, welche bis zur gänzlichen Zerstörung führen können. Die Standsicherheit der baulichen Anlagen ist hinsichtlich schutzwassertechnischer Gesichtspunkte daher in den Gefahrenbereichen nicht gegeben.

Damit kann der gst. Umwidmungspunkt in der vorliegenden Form unsererseits nicht akzeptiert werden.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 16.06.2016 einstimmig für die Ablehnung des Umwidmungsantrages 2/2015 ausgesprochen.

#### Diskussion:

Bgm. Mandler informiert darüber, dass der Widmungswerber über diese negative Stellungnahme der Abt. 3 Bescheid weiß, und in der Zwischenzeit für ein anderes Grundstück einen Widmungsantrag gestellt hat, zu welchem seitens der Abt. 3 bereits eine positive Stellungnahme abgegeben wurde.

Für Vzbgm. Dullnig ist die Ablehnung eindeutig, nachdem sich die beantragte Fläche teilweise im Gelben bzw. Roten Gefahrenzonenbereich des derzeit gültigen Gefahrenzonenplanes befindet.

Bgm. Mandler weist weiters darauf hin, dass der Gemeinderat aufgrund der negativen Stellungnahmen keine andere Möglichkeit hat, als den Widmungsantrag abzulehnen.  
In diesem Fall bietet sich eine Ersatzmöglichkeit, sodass der Junior ein Haus errichten kann.

### Beschluss:

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Umwidmungsantrag 2/2015 abzulehnen.**

---

4/2015: Umwidmung der Parz.Nr. 603/4 und 603/5, KG 73117 Rittersdorf, im Ausmaß von 3898 m<sup>2</sup> von **bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet**

Widmungswerber: Tiefnig Walter, 9773 Irschen, Rittersdorf 3

Abt. 3: Bei den zur Umwidmung beantragten Grundstücksflächen handelt es sich in der Natur um einen ebenen Wiesenbereich im südlichen Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland.

Die Umwidmungsfläche wird dabei zur Gänze von einer west- östlich verlaufenden 110kV Leitung gequert.

Im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Irschen aus dem Jahr 2002 ist für den betroffenen Bereich eine Siedlungsabrundung vorgesehen, wobei die Antragsfläche diese Grenze überschreitet.

Der vorliegende Antrag wird daher negativ beurteilt.

Ergebnis: negativ

Abt. 8: Stellungnahme der Abt. 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik vom 28.10.2015, Zl. 08-BA-2863/5-2015

Im Bereich Neu-Gröfelhof soll eine Fläche von rund 3.900 m<sup>2</sup> als Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden.

Auf Grund der Lage der Widmungsfläche unmittelbar unterhalb einer 110 kV-Hochspannungs-freileitung kann aus Sicht der ha. Umweltstelle dem Antrag im Sinne eines vorsorgenden Gesundheitsschutzes nicht zugestimmt werden

WLV: Stellungnahme vom 06.11.2015, Zl. E/Fw/Irsc-69(2273-15)

Die betr. Grundparzelle befindet sich rechtsufrig des Mödritschgrabens im Bereich der „Gelben Gefahrenzone“. Gegen die geplante Umwidmung besteht kein Einwand ist die WLV aber auf Grund der möglichen Gefahreauswirkungen in künftige Bauverfahren einzubeziehen.

Abt. 8: Stellungnahme des Amtes für Wasserwirtschaft UA Spittal/Drau vom 19.04.2016, Zl. 08-SP-ASV-11/1-2016



Die Umwidmungspunkte 4/2015 und 5/2015 sind schutzwasserwirtschaftlich nicht relevant, weil sich die von der Umwidmung betroffenen Flächen nicht im Gefahrenbereich der Drau befinden. Bezüglich der Berührung von Gefahrenbereichen im Bereich von Wildbächen wurde mit der zuständigen Dienststelle (WLV Villach) das Einvernehmen hergestellt (Schreiben WLV vom 06.11.2015).

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 16.06.2016 einstimmig für die Ablehnung des Umwidmungsantrages 4/2015 ausgesprochen.

#### Diskussion:

Bgm. Mandler erläutert, dass nachdem der Schutzabstand einzuhalten ist, die verbleibende Fläche nicht mehr bebaubar ist.

#### Beschluss:

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Umwidmungsantrag 4/2015 abzulehnen.**

---

5/2015: Umwidmung eines Teiles der Parz.Nr. 639 und 655, KG 73119 Simmerlach, im Ausmaß von 42 m<sup>2</sup> von **bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet**  
Widmungswerber: Hassler Peter, 9773 Irschen, Mötschlach 14

Abt. 3: Bei der Antragsfläche handelt es sich in der Natur um eine ebene Fläche, die bereits mit einem Bestandsobjekt bebaut ist.  
Im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde befindet sich der entsprechende Bereich außerhalb der Siedlungsgrenze und damit auch außerhalb jeder Siedlungsentwicklungsmöglichkeit.  
Aus raumplanerischer Sicht besteht zudem kein erkennbar wichtiger Grund für eine Sanierung des bestehenden Baus. Der vorliegende Antrag wird daher negativ beurteilt.

Ergebnis: negativ

WLV: Stellungnahme vom 06.11.2015, Zl. E/Fw/Irsc-69(2273-15)

Die betr. Grundparzellenteile befinden sich außerhalb der kartierten Gefahrenzonen des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Irschen. Gegen die geplante Umwidmung besteht kein Einwand.

Bezirksforstinspektion: Stellungnahme vom 19.11.2015, Zl. SP13-FLÄW-776/2015(003/2015)

Die Grundstücke 655 und 639, KG Simmerlach, befinden sich im nordwestlichen Bereich der Ortschaft Mötschlach und werden im ha. aufliegenden Kataster der Kultur-gattung „Wald“ zugeordnet – was nach dem Naturzustand entspricht.

Die geplante Widmungsfläche hat ein Ausmaß von ca. 42 m<sup>2</sup> und befindet sich im Kuppenbereich dieser Waldflächen.

Auf der zur Widmung beantragten Fläche wurde bereits ein Freizeitwohnobjekt errichtet und ist diese Maßnahme bereits Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens. Der erforderliche Sicherheitsabstand zum Waldbestand von mindestens 30 m kann nicht eingehalten werden.

Abt. 8: Stellungnahme der Abt. 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik vom 28.10.2015, Zl. 08-BA-2863/5-2015

Durch den gegenständlichen Widmungsantrag soll ein bereits bestehendes Gebäude legalisiert werden.

Vor Abgabe einer endgültigen Stellungnahme wird ein Ortsaugenschein durchgeführt, dem Antrag kann daher derzeit nicht zugestimmt werden.

Ergänzende Stellungnahme vom 2.12.2015:

Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden, Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten

Abt. 8: Stellungnahme des Amtes für Wasserwirtschaft UA Spittal/Drau vom 19.04.2016, ZI. 08-SP-ASV-11/1-2016

Die **Umwidmungspunkte 4/2015 und 5/2015** sind schutzwasserwirtschaftlich nicht relevant, weil sich die von der Umwidmung betroffenen Flächen nicht im Gefahrenbereich der Drau befinden. Bezüglich der Berührung von Gefahrenbereichen im Bereich von Wildbächen wurde mit der zuständigen Dienststelle (WLV, Villach) das Einvernehmen hergestellt (Schreiben WLV vom 06.11.2015).

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 16.06.2016 einstimmig für die Ablehnung des Umwidmungsantrages 5/2015 ausgesprochen.

#### Diskussion:

Bgm. Mandler weist darauf hin, dass der Gemeinderat aufgrund der negativen Stellungnahme der Abteilung 3 auch keine andere Möglichkeit hat. Diese Angelegenheit hat bereits eine längere Vorgeschichte. Die Beschwerde von Herrn Hassler betreffend den Bauakt wurde vom Landesverwaltungsgericht abgewiesen. Der Bescheid auf Herstellung des rechtmäßigen Zustandes ist mittlerweile rechtskräftig. Wenn Aufklärungsbedarf besteht, sind wir gerne bereit, Auskünfte zu erteilen.

GR Linder stellt die Frage, ob das bedeutet, dass Herr Hassler die Hütte abreißen muss, oder gibt es eine andere Möglichkeit?

Bgm. Mandler ist keine andere Lösung bekannt. Es gibt einen rechtskräftigen Bescheid und daher liegt es nicht mehr bei uns. Heute muss nur noch über den Widmungsantrag entschieden werden.

Für Vzbgm. Tiefnig handelt es sich hier um eine Sache, wo die Schattenseiten vom Gemeinderat auftreten. Im Grund hat der Bauwerber alles falsch gemacht. Die Hütte wurde ohne Widmung gebaut, sämtliche Beschlüsse sind nun rechtskräftig und die Schuld bekommt nun der Gemeinderat. Das werden wir durchstehen müssen. Es kann nicht sein, dass jeder macht was er will. Er will nicht beim Verwaltungsgerichtshof auftreten müssen. Die Schuld wird den Gemeinderäten zugewiesen, aber wir können nichts anderes tun. Sonst machen wir Tür und Tor auf. Die Schuld liegt sicher beim Bauwerber.

Bgm. Mandler ruft in Erinnerung, dass Herr Hassler Peter den Plan für eine Fischerhütte mit Lagerraum und Veranda im Ausmaß von 19 m<sup>2</sup> auf einer gewidmeten Fläche eingereicht hat. Daraufhin wurde die Baugenehmigung erteilt.

Aufgrund einer Beschwerde hat die Gemeinde diese Angelegenheit überprüft. Dabei hat sich ergeben, dass die Hütte nicht dort gebaut wurde, wo die Errichtung beantragt wurde, sondern auf einer nicht gewidmeten Fläche und auch nicht im Ausmaß von 19 m<sup>2</sup> sondern 44 m<sup>2</sup>.

Daraufhin musste die Gemeinde eingreifen und Herr Hassler wurde aufgefordert einen Vermessungsplan vorzulegen. In der Folge wurde ein Bescheid auf Herstellung des rechtmäßigen Zustandes erlassen und Herr Hassler hat Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht eingereicht. Dort wurde seine Beschwerde abgelehnt und die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes muss durchgeführt werden.

Auf der gewidmeten Fläche kann Herr Hassler eine Hütte aufstellen und wenn diese Hütte größer ist, dann muss er um Abänderung ansuchen. Das ist der tatsächliche Sachverhalt. Dieser kann bei AL Stefaner gerne hinterfragt werden, damit Unklarheiten beseitigt werden können. Auf alle Fälle muss die gesetzliche Lage beachtet werden.

GR Wuggenig erkundigt sich darüber, ob Herr Hassler die Situierung der Hütte ausgesteckt hat.

Bgm. Mandler verneint – es war nichts ausgesteckt.

Laut Vzbgm. Dullnig hat sich Herr Hassler darauf hinausgeredet, dass er von der Rückwidmung der Parzelle im Wald nichts wusste und daher dort gebaut hat. Es ist sicher einiges schief gelaufen, aber er muss sich schon erkundigen, bevor er mit dem Bau beginnt.

AL Stefaner erläutert, dass Herr Hassler Anfang der 80iger Jahre einen Plan hatte, die ganze Weberleite abzutragen und in Stufen bebauen zu lassen. Damals hat der Gemeinderat die Widmung mit einer Befristung genehmigt, dass die Abtragung und Bebauung innerhalb von 6 Jahren durchzuführen ist, sonst verfällt die Widmung. Diese Maßnahmen wurden jedoch nie durchgeführt. Ende der 80iger Jahre erfolgte die generelle Überarbeitung des Widmungsplanes und daher ist die Rückwidmung durchgeführt worden.

Laut Vzbgm. Dullnig kann der Bauwerber nicht davon ausgehen, dass es sich um eine gewidmete Fläche handelt. Er muss sich vor Baubeginn erkundigen.

GR Lanzer weist darauf hin, dass es sich bei der gewidmeten Fläche um eine steilere Fläche handelt und daher ist er mit dem Bau der Hütte zurückgerückt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass wir keine Genehmigung erteilen können, wenn es sich nicht um eine als Bauland gewidmete Fläche handelt. Gewisse Richtlinien sind einzuhalten.

### Beschluss:

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Umwidmungsantrag 5/2015 abzulehnen.**

---

**5a/2016:** Umwidmung eines Teiles der Parz.Nr. 806/2, KG 73112 Irschen, im Ausmaß von ca. 100 m<sup>2</sup> von **bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz**  
Widmungswerber: Schreier Robert, 9781 Oberdrauburg, Marktstraße 1

**Abt. 3:** Die Antragsfläche befindet sich im unmittelbar westlichen Anschluss an ein bestehendes Objekt (Almhütte), welches im Jahr 2011 als Bauland - Dorfgebiet - Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz gewidmet wurde. (Zahl: 3Ro-52-1/10-2011, Widmungsfläche 20m<sup>2</sup>)  
In der Natur handelt es sich um einen ebenfalls bereits bebauten Bereich, wobei laut Gemeinde kein entsprechender Baubescheid vorliegt.  
Im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Irschen finden sich keinerlei dem Umwidmungsantrag entsprechende Zielsetzungen, der Antrag wird daher raumordnungsfachlich abgelehnt.  
Aus fachlicher Sicht wird in der ortsplanerischen Beurteilung auf die bereits erfolgte Bebauung der Antragsfläche nicht eingegangen (ev. rechtliche Abklärung erforderlich).

Ergebnis: negativ

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 16.06.2016 einstimmig für die Ablehnung des Umwidmungsantrages 5a/2016 ausgesprochen.

### Diskussion:

Bgm. Mandler weist darauf hin, dass bereits der Umbau der Schupfe in eine Almhütte vom Vorbesitzer illegal vorgenommen wurde. Dieses Vorhaben wurde dann nachträglich von der Gemeinde legalisiert und die Umwidmung der Fläche vom Gemeinderat beschlossen. In der Folge hat Herr Schreier Robert ersucht, die bestehende Hütte abzureißen und eine neue zu bauen. Auch dieses Vorhaben wurde ihm genehmigt.

Aufgrund einer Beschwerde wurde seitens der Gemeinde eine Kontrolle an Ort und Stelle durchgeführt, und dabei wurde festgestellt, dass sowohl der Standort als auch der Plan der Almhütte nicht eingehalten wurden. Der Bau musste eingestellt werden und ein Bescheid auf Herstellung des rechtmäßigen Zustandes wurde erlassen. Herr Schreier hat daraufhin einen Einspruch eingebracht und dieser wurde vom Gemeindevorstand abgelehnt. Gegen diesen Bescheid hätte Herr Schreier binnen 4 Wochen berufen können. Nachdem keine Berufung erfolgte, ist der Bescheid und somit die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes rechtskräftig.

Bgm. Mandler berichtet weiters, dass Herr Schreier nun einen Widmungsantrag für die tatsächlich bebaute Fläche gestellt hat und einen zweiten Antrag, mit welchem die gewidmete Fläche rückgewidmet werden soll.

Vzbgm. Dullnig stellt fest, dass alles in Ordnung wäre, wenn Herr Schreier alles eingehalten hätte.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass bereits der seinerzeitige Beschluss für die Widmung der Fläche für die Almhütte nicht einstimmig war sondern es damals schon Bedenken gab.

Vzbgm. Tiefnig, versteht diese Vorgangsweise nicht. Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich die Umwidmung und somit geben wir Herrn Schreier die Möglichkeit, dass er etwas Vernünftiges bauen kann. Dann macht er etwas ganz anderes. Er baut auf eine nicht gewidmete Fläche. Der Gemeinderat kommt ihm entgegen und trotzdem macht er dann alles falsch.

Laut Bgm. Mandler gibt es keine andere Möglichkeit, als den Antrag abzulehnen. Dass wir den guten Willen gezeigt haben, kann uns keiner nachsagen der Gemeinderat hat sich nichts vorzuwerfen.

### Beschluss:

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Umwidmungsantrag 5a/2016 abzulehnen.**

---

**5b/2016:** Umwidmung eines Teiles der Parz.Nr. 806/2, KG 73112 Irschen, im Ausmaß von ca. 20 m<sup>2</sup> von **bisher Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in**  
Widmungswerber: Schreier Robert, 9781 Oberdrauburg, Marktstraße 1

Abt. 3: Bei der Antragsfläche handelt es sich um einen als Freizeitwohnsitz gewidmeten und mit einem intakten Objekt (Almhütte) bebauten Bereich, welcher im Jahr 2011 als Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz gewidmet wurde. (Zahl: 3Ro-52-1/10-2011, Widmungsfläche 20 m<sup>2</sup>).  
Einer Rückwidmung der bebauten Fläche in land- und forstwirtschaftliches Grünland kann daher nicht zugestimmt werden.

Ergebnis: negativ

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 16.06.2016 einstimmig für die Ablehnung des Umwidmungsantrages 5b/2015 ausgesprochen.

### Diskussion:

GR Linder stellt die Frage, ob das für Herrn Schreier bedeutet, dass er alles abreißen muss.

Bgm. Mandler bestätigt, dass er den derzeitigen Bestand abreißen muss. Auf der gewidmeten Fläche kann er bestimmt eine Almhütte errichten. Ob er dafür wieder neu ansuchen muss, muss noch geklärt werden.

GV Hueter hinterfragt, ob es Herrn Schreier damals erlaubt wurde, unwesentlich größer zu bauen und was ist bei einem neuen Ansuchen Gegenstand der Genehmigung, nachdem die im Bauansuchen beantragte Fläche größer war als die tatsächlich gewidmete Fläche.

Laut Bgm. Mandler muss geklärt werden, ob die ursprüngliche Baugenehmigung noch gültig ist. Eine geringfügige Erweiterung über die gewidmete Fläche wird sicher möglich sein. Genehmigt wurde eine Hütte im Ausmaß von 5 x 7,5 m<sup>2</sup>.

AL Stefaner ist nicht sicher, ob die ursprüngliche Baubewilligung noch rechtskräftig ist, da wir so einen Fall noch nie hatten. Die Bezirkshauptmannschaft wurde mit der Vollstreckung beauftragt.

Bgm. Mandler teilt mit, dass Herr Schreier, falls die 2 Jahresfrist abgelaufen ist, um die Baugenehmigung neu ansuchen muss. Was dann genehmigt wird, ist eine andere Sache.

### Beschluss:

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Umwidmungsantrag 5b/2016 abzulehnen.**

## **5 Schwimmbadtarife (Anpassung)**

### Amtsvortrag:

Durch die Steuerreform wurde der 10%-ige Mehrwertsteuersatz in einigen Bereichen auf 13% angehoben. Diese Änderung betrifft unter anderem auch die Schwimmbad-Eintrittspreise. Deshalb sollen die Tarife wie folgt angepasst werden:

Tageskarte Erwachsene	€ 3,20 (inkl. 13% USt)	bisher € 3,00
Tageskarte Kinder	€ 1,60 (inkl. 13% USt)	bisher € 1,50
Abendkarte ab 16:00 Uhr	€ 2,10 (inkl. 13% USt)	bisher € 2,00
Saisonkarte Erwachsene	€ 32,00 (inkl. 13% USt)	bisher € 27,00
Saisonkarte Kinder	€ 16,00 (inkl. 13% USt)	bisher € 17,00
Familiensaisonkarte	€ 50,00 (inkl. 13% USt)	bisher € 48,00
5er-Block Erwachsene	€ 12,00 (inkl. 13% USt)	bisher € 11,00
5er-Block Kind	€ 6,00 (inkl. 13% USt)	bisher € 5,50
Schulklasse	€ 1,00 (inkl. 13% USt)	bisher € 1,00 (unverändert)
Jugendgruppe	€ 1,50 (inkl. 13% USt)	bisher € 1,50 (unverändert)

Der Gemeindevorstand hat sich in der Sitzung am 16.06.2016 einstimmig für die Anpassung bzw. Änderung der Schwimmbadtarife ausgesprochen.

### Beschluss:

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Schwimmbadtarife, laut Vorschlag, angepasst werden sollen.**

## 6 Zweckänderung BZ-Mittel 2015

### Amtsvortrag:

Wir wurden von der Aufsichtsbehörde ersucht, dass für die ursprünglich beschlossene und an die Abteilung 3 mitgeteilte Aufteilung der BZ-Mittel 2015, ein GR-Beschluss zur Zweckänderung für den endgültigen Verwendungszweck gefasst werden soll. Die entsprechende Aufteilung wurde bereits vom Gemeinderat im 1. Nachtragsvoranschlag, sowie bei den diversen Finanzierungsplänen der einzelnen Vorhaben beschlossen.

Für die Straßensanierungen 2015 wurden ursprünglich € 78.700 an BZ-Mittel aus dem Jahr 2015 veranschlagt. Die Maßnahmen wurden aber im geringen Ausmaß durchgeführt und deshalb soll der verbleibende BZ-Rest in der Höhe von € 39.252 einerseits für die Förderung der Wegbaus Obere Leppen (€ 29.690) und andererseits für den Ankauf des Grundstückes beim Altstoffsammelzentrum von der Familie Berger (€ 9.562) zweckgeändert werden.

Für das WLV-Verbauungsprojekt Mödritschgraben wurden im Jahr 2015 ursprünglich € 14.000 vorgesehen. Die Abrechnung der WLV machte aber nur € 12.788 aus, sodass der verbleibende BZ-Rest in der Höhe von € 1.212 für das aoH-Vorhaben Ankauf Grundstück ASZ verwendet werden soll.

Für die Errichtung einer Pumpdruckleitung bei der Kompostanlage wurden im Vorjahr € 25.500 veranschlagt. Da dieses Projekt aber vom Abfallwirtschaftsverband noch nicht in Angriff genommen wurde, sollen die gesamten dafür vorgesehen BZ-Mittel in der Höhe von € 25.500 für den Ankauf des Grundstückes beim ASZ zweckgeändert werden.

Die oben angeführten Änderungen wurden bereits in den jeweiligen Finanzierungsplänen im Gemeinderat beschlossen.

Die Finanzierung für den Ankauf des Grundstückes beim ASZ sieht - wie bereits beschlossen - wie folgt aus:

BZ-Mittel 2016	€ 56.000
BZ-Mittel 2015 Zweckänderung von Straßensanierungen 2015	€ 9.562
BZ-Mittel 2015 Zweckänderung von WLV-Verbauungsprojekt	€ 1.212
BZ-Mittel 2015 Zweckänderung von Pumpleitung Kompostanlage	€ 25.500
Zuführung aus dem oH 2016	<u>€ 13.726</u>
Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben	€ 106.000

Die Finanzierung für die Förderung Wegbau Obere Leppen sieht - wie bereits mit Finanzierungsplan und Fördervereinbarung beschlossen - wie folgt aus:

BZ-Mittel 2015	€ 56.300
BZ-Mittel 2015 Zweckänderung von Straßensanierungen 2015	<u>€ 29.690</u>
Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben	€ 85.990

Zweckänderung BZ-Mittel 2015					
Projekt	ursprünglicher Betrag	neuer Betrag	+ /	Verwendung neu	Betrag
Straßensanierungen 2015	€ 78.700,00	€ 39.448,00	€ 39.252,00	Förderung Wegbau Obere Leppen	€ 29.690,00
				Ankauf Grundstück ASZ	€ 9.562,00
WLV Verbauungsprojekt Mödritschgraben	€ 14.000,00	€ 12.788,00	€ 1.212,00	Ankauf Grundstück ASZ	€ 1.212,00
Pumpleitung Kompostanlage	€ 25.500,00	€	€ 25.500,00	Ankauf Grundstück ASZ	€ 25.500,00

### Diskussion:

Der Vorsitzende berichtet, dass am Dienstag den 21.06.2016 Frau Suntinger von der Gemeinde-revision am Gemeindeamt war und alles geprüft hat. Dabei wurde ein großes Lob an den Finanz-verwalter Nagele Christian ausgesprochen, da sie alles perfekt vorgefunden hat.

Für Vzbgm. Tiefnig sind diese Beschlüsse, wie die Zweckänderung der BZ-Mittel nicht nachvoll-ziehbar, da diese Zweckänderung bereits im Zuge des Nachtragsvoranschlags beschlossen wur-de. Nun ist ein neuerlicher GR-Beschluss notwendig.

Bgm. Mandler bestätigt, dass vom Gemeinderat z.B. ein BZ-Betrag von € 25.500 für die Pumplei-tung beschlossen wurde. Da dieser Betrag jedoch nicht benötigt und für ein anderes Vorhaben verwendet wurde, benötigt es einen neuen Beschluss, damit diese BZ-Mittel abberufen werden können.

Für jede Zweckänderung von BZ-Mitteln ist ein neuer Beschluss zu fassen. Diese Vorgangsweise wird schon einen Grund haben.

AL Stefaner weist darauf hin, dass es zur Abberufung von BZ-Mitteln neben der Veranschlagung im Voranschlag einen Grundsatzbeschluss zum Vorhaben sowie einen eigenen Beschluss über die Finanzierung des Vorhabens geben muss. Wenn sich etwas ändert, ist auch ein Beschluss über die Verwendungsänderung zu fassen.

Laut GV Hueter gäbe es ohne diese genaue Beschlussfassung sicher die Möglichkeit, dass das Geld irgendwo abgezweigt wird und dann verschwindet.

### Beschluss:

**Die Zweckänderung der BZ-Mittel 2015 wird – wie im Amtsvortrag angeführt – vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.**

## **7 Ländliches Wegenetz – Sanierung „Modell Kärnten“**

### Amtsvortrag:

Bgm. Mandler berichtet, dass seitens der Abteilung 10 beim Amt der Kärntner Landesregierung die Wege im „Modell Kärnten“ im Jahr 2016 saniert werden sollen. (Netzrissanierung + Profilierung) In Summe sind Sanierungsmaßnahmen in der Höhe von € 105.000 geplant. Der Kostenanteil für Wege in der Verantwortlichkeit der Gemeinde beläuft sich auf € 17.000.

Weiters sollen die Genossenschaftswege „Irschen-Diemling“, „Griebitsch“ und „Weneberg“ saniert werden. Der Kostenanteil für die Wege Irschen-Diemling und Griebitsch beträgt jeweils ca. € 1.000. Von der BG GTW Griebitsch und der BG GTW Weneberg liegt ein schriftlicher Antrag um Kostenübernahme vor.

Die Gesamtkosten für die Sanierung des Weges Weneberg samt Zubringer beträgt € 65.000. Die Sanierung für den Hauptweg von ca. € 35.000 kann lt. Ing. Martin Grössing-Dolinschek von der Abt. 10 im Jahr 2016 mit 65 % gefördert werden. Für die Sanierung der Zubringer (lt. Beschluss der Weggenossenschaft wurden die Zubringer "Winklerweg", "Blusenweg", "Unterangerer", "Stot-ter" und "Kreuter" in die Genossenschaft aufgenommen) ist von der Abt. 10 im Jahr 2016 kein Geld vorgesehen; diese Sanierung müsste somit vorfinanziert werden und die Förderung wird im Jahr 2017 refundiert.

Bgm. Mandler erklärt, dass es einen gültigen Gemeinderatsbeschluss gibt, dass die Gemeinde (solange es finanziell machbar ist) bei künftigen Sanierungen die Restkosten zur Landesförderung übernimmt und den Anrainer bzw. Genossenschaftsmitgliedern keine Kosten entstehen. Im Falle eines Neubaus sollte die Gemeinde eine Förderung gewähren, jedoch ist auch von den Anrainern

ein Beitrag zu zahlen. (Diese Vorgangsweise soll z.B. beim geplanten Neubau des Weges „Löngraner-Brandstätter in Stresweg angewandt werden.)

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 16.06.2016 einstimmig für die Übernahme der Kosten wie vorgetragen ausgesprochen. Auch eine Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung der Zubringer beim Wenebergerweg ist möglich.

### Diskussion:

Bgm. Mandler erklärt, dass es sich insgesamt um € 40.000,-- handelt, davon werden 65 % gefördert und 35% sind von den Mitgliedern bzw. der Gemeinde zu finanzieren.

Der Vorsitzende verliest das Schreiben der WG Irschen-Weneberg vom 23.06.2016, mit welchem um Vorfinanzierung bzw. finanzielle Unterstützung der Sanierungsmaßnahmen 2016 ersucht wird. Die geplanten Maßnahmen werden verlesen.

Bei diesem Ansuchen handelt es sich um die Kostenübernahme von 35% und um die Vorfinanzierung der Nebenwege. Nächstes Jahr wird das Geld von der Agrar refundiert.

Laut Bgm. Mandler könnte die Vorfinanzierung von der Gemeinde durchgeführt werden.

Ein weiterer Antrag der BG Griebitsch vom 25.05.2016 wird den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht, mit welchem um die Kostenübernahme für Sanierung, Asphalt und Bankett des Griebitscher Weges ersucht wird. Die Kostenvoranschläge liegen vor.

GV Winkler erkundigt sich darüber, welche Maßnahmen im Bereich des Kristlergrabens geplant sind und ob diese vor der Wegsanierung durchgeführt werden.

AL Stefaner weist darauf hin, dass er die Räumung des Kristlergrabens bereits an die WLV weitergeleitet hat.

GR Ortner bestätigt, dass im Antrag der WG Weneberg bereits alle Maßnahmen angeführt sind und ersucht darum, den Antrag zu unterstützen.

Laut Bgm. Mandler sind folgende Maßnahmen für 2016 geplant, wobei der Gemeindeanteil € 41.722,33 beträgt und wir in der glücklichen Lage sind, die finanziellen Mittel aufzubringen.

<b>Weg</b>	<b>SUMME</b>	<b>Anteil Gde</b>
Rittersdorf-Glanz	€ 9.676,68	€ 4.838,34
Pölland	€ 3.769,20	€ 2.261,52
Rechenigweg	€ 1.059,00	€ 476,55
Mötschlacherweg	€ 10.005,00	€ 4.502,25
Rittersdorferweg	€ 5.859,00	€ 2.929,50
Potschlingerweg	€ 1.966,80	€ 885,06
Schlojerweg	€ 1.256,40	€ 565,38
Murenweg	€ 628,20	€ 282,69
<b>Zwischensumme</b>		<b>€ 16.741,29</b>
Irschen - Diemling	€ 3.374,40	€ 1.181,04
Griebitsch	€ 3.000,00	€ 1.050,00
Weneberg*	€ 35.000,00	€ 12.250,00
Weneberg-Zubringer	€ 30.000,00	€ 10.500,00
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>€ 105.594,68</b>	<b>€ 41.722,33</b>



### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Kosten zur Sanierung der Modellwege, wie vorgetragen, übernommen werden. Auch die Vorfinanzierung für die Sanierung der Zubringer beim Wenebergerweg wird einstimmig beschlossen.

#### 8 Dienstvertrag Melissa Benedikt

### Allfälliges

#### Sportverein

Bgm. Mandler verweist auf das Plakat der Sektion Fußball an der Pinwand und weist darauf hin, dass der Neubau des Sportvereines seiner Bestimmung übergeben wurde. Sein Dank gilt den Mitgliedern des Sportvereines für die Umsetzung des Vorhabens, weiters Vzbgm. Tiefnig dafür, dass er sich um die finanziellen Mittel vom Land bemüht hat und auch dem Gemeinderat.

GR Benedikt bedankt sich im Namen der Sektion Fussball beim Gemeinderat für den finanziellen Beitrag. Sein Dank gilt besonders Vzbgm. Dullnig für die Planung und allen freiwilligen Helfern. Er ist darüber erfreut, dass das Projekt finanziell ausgeglichen abgeschlossen werden konnte.

Der Vorsitzende lobt die gute Abwicklung des Vorhabens und spricht den vielen freiwillige Helfern und besonders auch Vzbgm. Dullnig seinen Dank für die Planung aus.

Archäologische Ausgrabungen:

GR Sommer informiert kurz über die archäologischen Ausgrabungen beim Burgbichl in der Nähe von Schloss Stein, welche von 10 Studenten der Uni durchgeführt werden. Die Studenten sind für die Zeit der Ausgrabungen in Weneberg untergebracht. Das Werkzeug wird mit dem Hubschrauber transportiert.

GV Winkler stellt die Frage, wer die Kosten dafür übernimmt.

Laut GR Sommer wird von der Gemeinde die Unterkunft für die Studenten und der einmalige Hubschrauberflug für den Werkzeugtransport finanziert.

Bgm. Mandler bestätigt, dass es sicher eine interessante Sache ist, sonst würde dieses Vorhaben nicht das Bundesministerium und die Uni mitfinanzieren. Auch seitens des Grundstücksbesitzers Orsini-Rosenberg wurde die Zustimmung zu den Grabungen erteilt. Angeblich führt die Alter Römerstraße nicht nach Oberdrauburg sondern nach Patschling.

GR Sommer bestätigt, dass die Draubrücke angeblich nicht für die Versorgung der 2 Bauernhöfe errichtet wurde sondern dass es sich dabei um die alte Römerstraße handelt. Am Sonntag wird ein Ortsaugenschein vorgenommen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt der Bürgermeister für die rege Mitarbeit und schließt um 21.00 Uhr die Sitzung.

  
Bürgermeister

  
Gemeinderatsmitglied

  
Schriftführer

  
Gemeinderatsmitglied

  
Amtsleiter